



MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken



Abteilung E: Gesundheit,
Prävention

Referat: E1

Bearbeiter: Julian Schwarz
Tel.: +(49)681 501-2274

E-Mail:
j.schwarz@soziales.saarland.de

Datum: 17. August 2021

Tägliche Einschätzung, Fazit und Empfehlung während des Saarlandmodells (#225207)

Ihr Antrag nach dem SIFG/SUIG/VIG



vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19. Juli 2021.

Nach erfolgter Prüfung Ihres Antrags auf Aktenauskunft nach § 3 SUIG, § 1 VIG
sowie § 1 SIFG müssen wir Ihnen mitteilen,

1. dass Ihre Anträge abgelehnt werden,
2. dass Kosten nicht erhoben werden.



Die Gründe lauten wie folgt:

I.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 (#218295), sowie vom 17. Juni 2021 (#220615) wurde Ihnen bereits mitgeteilt, welche Daten in den Monitoring-Bericht mit einfließen und dass die Beschaffung dieser aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise möglich ist (§ 9 Absatz 3 IFG).

Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 haben Sie nunmehr beantragt:

1. Aktenauskunft nach § 3 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 SUIG betroffen sind,
2. Aktenauskunft nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG,
3. Aktenauskunft nach § 1 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG).

Ihre Aktenauskunftsanträge beziehen sich auf folgende Themenbereiche:

- Fazit: Einschätzung der Situation in den Krankenhäusern – insbesondere auf den Intensivstationen (Text)
- Fazit von Dr. Schlechtriemen zur Situation im Rettungsdienst (Text)
- Einschätzung der epidemiologischen Lage durch das Landeskompetenzzentrum Infektionsepidemiologie (LKI) (Text)
- Empfehlung (Text)

II.

Ihre Anträge sind unzulässig und im Übrigen auch unbegründet.

Die Anträge sind bereits zu unbestimmt gestellt und damit unzulässig.

Anträge zu 1 und 2

Die Anträge zu Ziff. 1 und 2 sind zudem bereits mangels Anwendbarkeit der zitierten Gesetzestexte unbegründet. Ein Auskunftsanspruch nach dem Saarländische Umweltinformationsgesetz (SUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) des Bundes besteht nicht. Beide Gesetze kommen nicht zur Anwendung. Von den gestellten Anträgen sind keine Informationen im Sinne dieser Gesetze betroffen.

Antrag zu Ziff. 3

Ihr Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 SIFG ist bereits nach § 1 S. 1 SIFG i.V.m. § 9 Abs. 3 IFG unbegründet. Sie verfügen bereits über die erforderlichen Informationen bzw. können Sie sich diese in zumutbarer Weise selbst beschaffen. Bei den von Ihnen angeforderten Informationen handelt es sich um fachliche Analysen und Interpretationen zu, wie bereits erwähnt, allgemein zugänglichen Daten. Diese Analysen bzw. Interpretationen gehen über die Informationstiefe der erwähnten Daten nicht oder nur geringfügig hinaus.

Sofern Sie an Expertenmeinungen und Dateninterpretationen zur Lage der Corona-Pandemie allgemein interessiert sind, finden Sie in den Medien auf saarländischer Ebene immer wieder Einschätzungen und Beurteilungen von Experten, die die aktuelle Lage analysieren und darstellen. Der saarländische Rundfunk beispielsweise führt und veröffentlicht immer wieder Interviews mit Experten rund um die Corona-Lage im Saarland. Beispiele finden Sie unter folgenden Links:

https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/corona_keine_herdennimmunitaet_neuer_lockdown_denkbar_100.html

https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/panorama/corona_nachrichten_110.html

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Widerspruchserhebung ist die Widerspruchsfrist gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, eingegangen ist.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Eric Schumacher